

AMT FÜR BODENMANAGEMENT KORBACH



Informationen für die Grundstückseigentümer

(Aufklärung nach § 5 Abs. 1 des
Flurbereinigungsgesetzes)

im geplanten vereinfachten
Flurbereinigungsverfahren **Frankenberg-Haubern**
-Gewässerrenaturierung-



HERZLICH WILLKOMMEN

zur Aufklärung über das geplante Flurbereinigungsverfahren Frankenberg –
Haubern –Gewässerrenaturierung-.

In der nachfolgenden Präsentation erhalten Sie Informationen zum Thema.

Bitte lesen Sie sich den Text durch.

Sollten Sie Fragen dazu haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Die Ansprechpartner und Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser
Präsentation.

Vorstellung der Behörde

Das **Amt für Bodenmanagement (AfB) Korbach** ist als Flurbereinigungsbehörde für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren zuständig.

Sie finden unsere Behörde in **Korbach** in der **Medebacher Landstraße 27**.





Anlass und Erläuterungen zur Flurbereinigung

Die Stadt Frankenberg beantragte am 06.03.2020 die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz beim Amt für Bodenmanagement Korbach.

Was ist ein Flurbereinigungsverfahren?

„Flurbereinigung nennt man in Deutschland das Bodenordnungsverfahren, das die Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes zum Ziel hat“

(Wikipedia)



Was ist Flurbereinigung?

Durch Planung, Bodenordnung und Realisierung in einer Hand dient die Flurbereinigung dazu:

- konkurrierende Nutzungsansprüche an Grund und Boden zu entflechten,
- eine markt- und umweltgerechte bäuerliche Landwirtschaft zu sichern und
- eine vielfältige, ökologisch leistungsfähige Kulturlandschaft zu bewahren oder zu entwickeln.

Gleichzeitig können infrastrukturelle Vorhaben der Gemeinden oder Regionen unterstützt werden.

(Arbeitsgemeinschaft „Nachhaltige Landwirtschaft“)

Was ist Flurbereinigung?





Was ist Flurbereinigung?

Was ist unter Aufklärung der Eigentümer zu verstehen?

„Vor der Anordnung der Flurbereinigung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten aufzuklären.“ **(§ 5 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz)**

Wie wird die Aufklärung umgesetzt?

Die Aufklärung für das geplante Flurbereinigungsverfahren erfolgt mit **dieser Präsentation**. Darüber hinaus werden am

Mi. 02.12.2020 von 9.00 - 16.00 Uhr

sowie am,

Do. 03.12.2020 von 13.00 - 19.00 Uhr

Einzeltermine im Stadthaus, Magistratszimmer Zi:104 (Obermarkt 7-13, 35066 Frankenberg (Eder) angeboten, bei denen wir für Fragen zur Verfügung stehen. Die Termine sind im Voraus zu vereinbaren, s. Kontaktdaten.

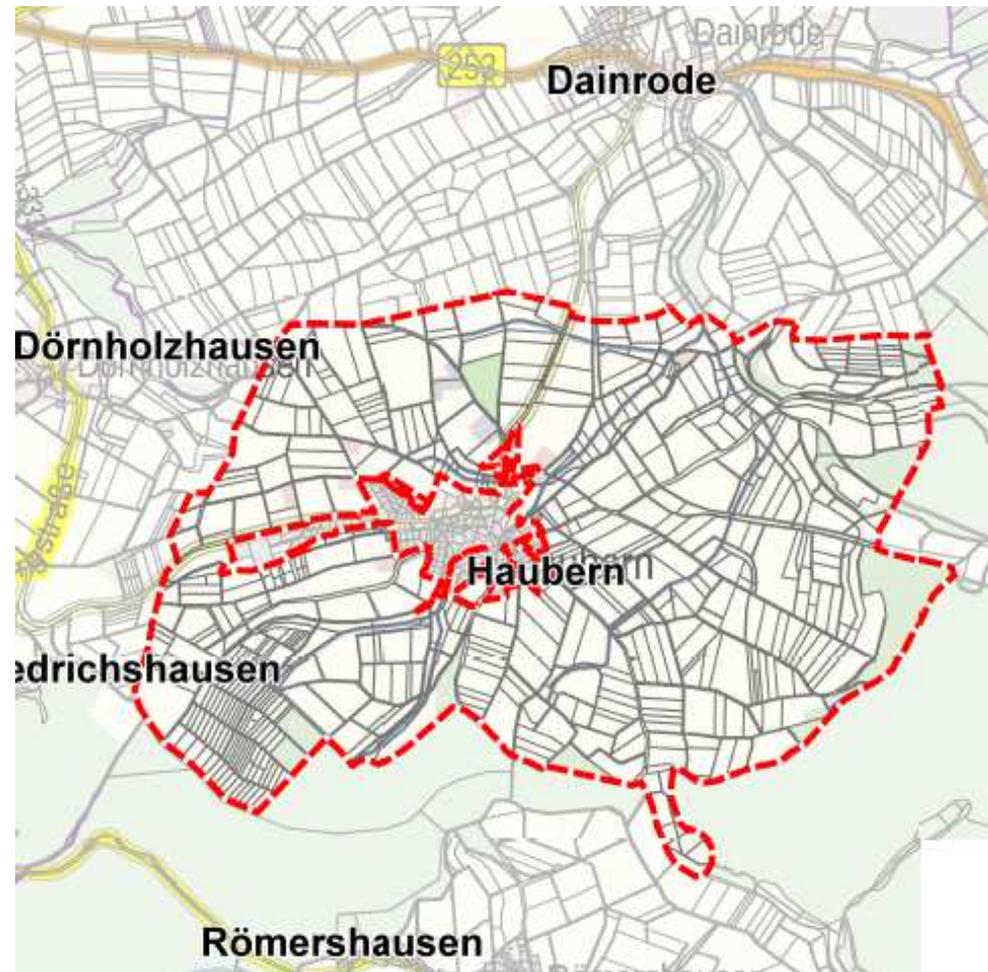
Geplantes Verfahrensgebiet

Die Flurbereinigung erfolgt in der Gemarkung Haubern.

Als Ergebnis von Vorarbeiten ist die vorläufige Verfahrensabgrenzung erfolgt. (siehe rot umrandete Bereiche auf dem abgebildeten Kartenausschnitt)

Änderungen der Abgrenzung sind möglich.

Die Gesamtfläche des geplanten Verfahrensgebietes beträgt ca. 480 ha



Ziele der Flurbereinigung

Zielsetzung im Flurbereinigungsverfahren ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen können zu größeren Einheiten zusammengelegt werden.

Das Wegenetz kann an die heutigen Anforderungen (bedingt durch größere landwirtschaftliche Maschinen) angepasst werden.

Beispiel:





Ziele der Flurbereinigung



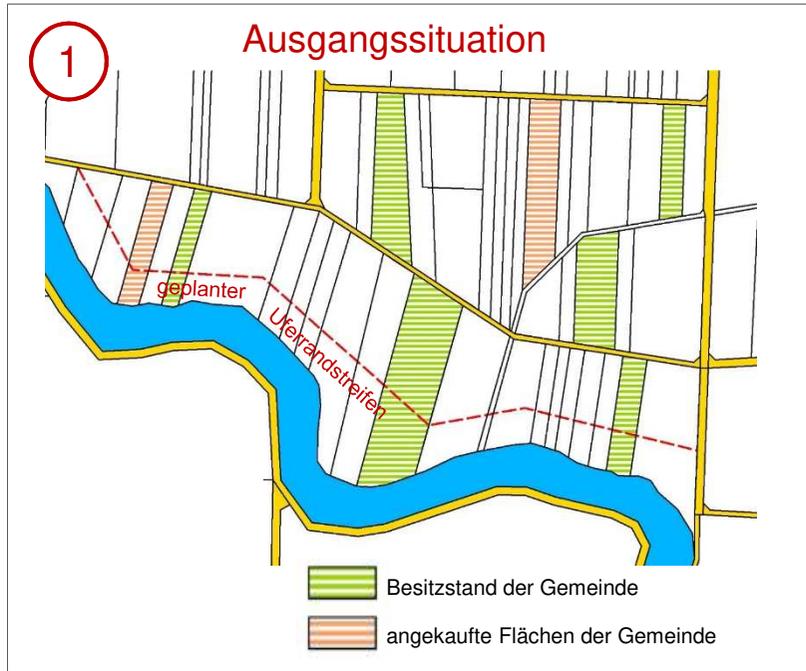
Für die naturnahe Entwicklung von Gewässern sollen Vorgaben aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie Maßnahmen zum ökologischen Hochwasserschutz und der Auenrenaturierung ermöglicht werden. Dadurch entstehende Landnutzungskonflikte können ausgeräumt werden.



Der Flächenbedarf für die Ausweisung von Uferrandstreifen wird vorrangig durch die im Flurbereinigungsverfahren angekauften Grundstücke gedeckt. Bei Bedarf können Grundstücke der Stadt Frankenberg (Eder) einbezogen werden.

Nachfolgend sehen Sie dazu beispielhafte Skizzen zur Vorgehensweise, wie die Flächen getauscht werden können.

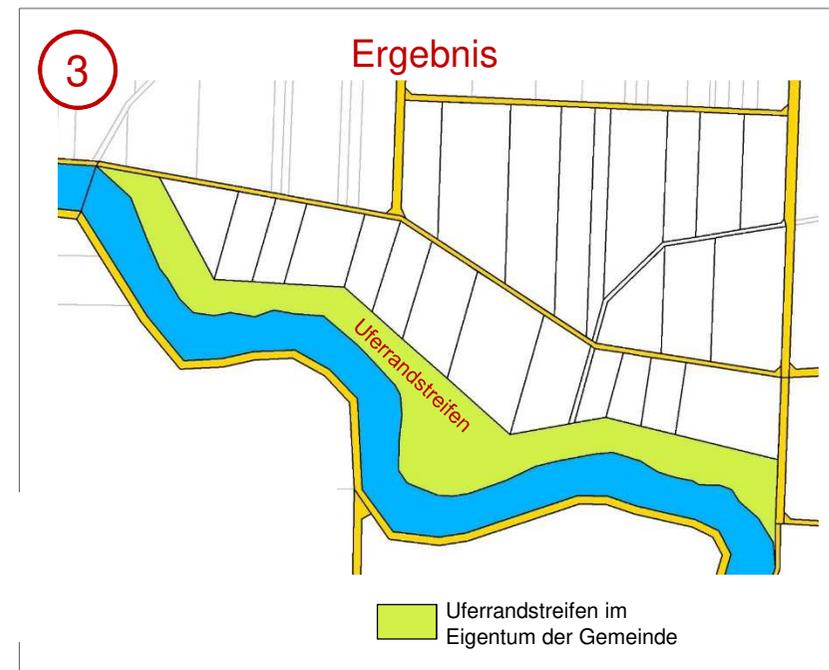
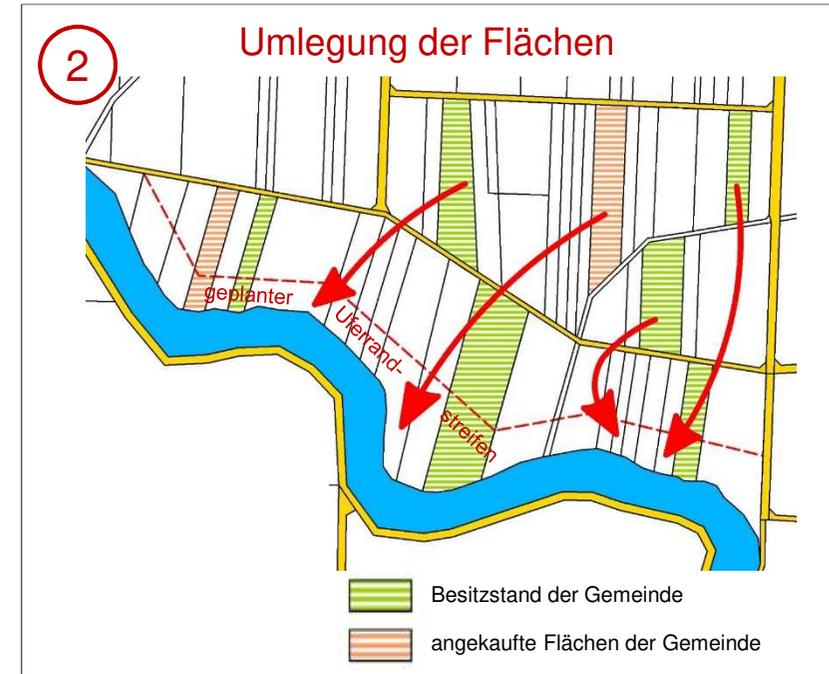
Ziele der Flurbereinigung



Erläuterung:

Die gemeindeeigenen Flächen werden in den Uferlandbereich umgelegt.

Eigentümer, deren Grundstücke in diesem Gebiet liegen, können im Flurbereinigungsverfahren wertgleiche Flächen an anderer Stelle erhalten.

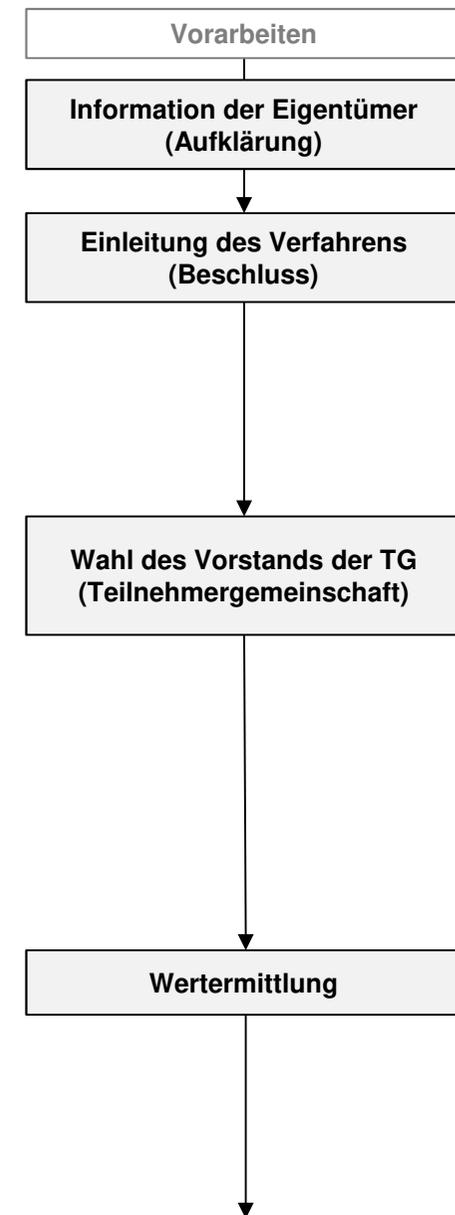


Ablauf einer Flurbereinigung

Mit der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens mittels Flurbereinigungsbeschluss entsteht die Teilnehmergeinschaft, bestehend aus allen betroffenen Eigentümern.

Die Teilnehmergeinschaft wählt einen Vorstand, der die Interessen der betroffenen Beteiligten während des Flurbereinigungsverfahrens vertritt. Der Vorstand ist das Bindeglied zwischen den Eigentümern und der Behörde.

Nach Einleitung des Verfahrens wird der Wert aller Grundstücke im Verfahrensgebiet ermittelt. Die Wertermittlung (§§ 27-33 FlurbG) dient als Grundlage für die spätere Neuzuteilung der Grundstücke.

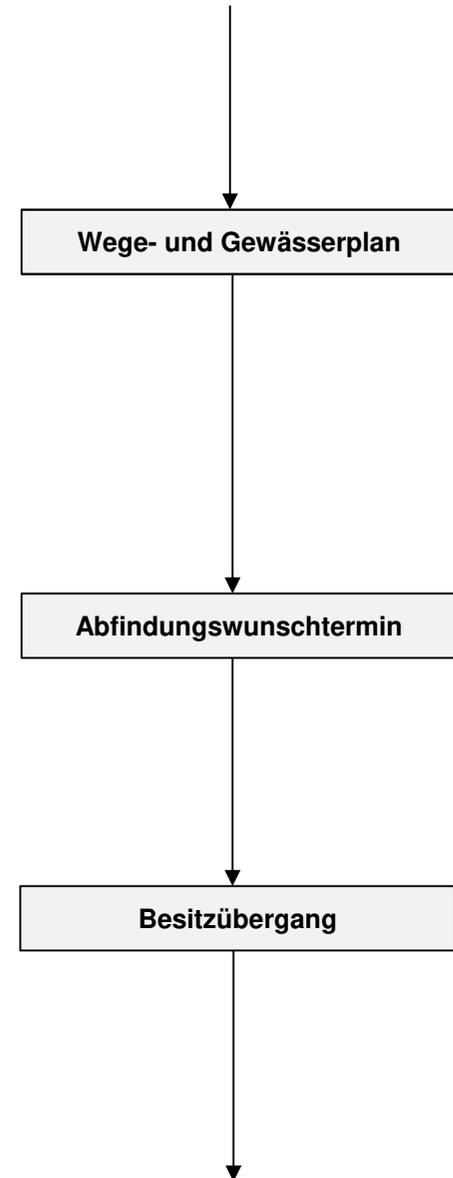


Ablauf einer Flurbereinigung

Es folgt die Aufstellung des Planes für das Wege- und Gewässernetz (§41 FlurbG). Hierbei wirkt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft mit seiner Ortskenntnis aktiv mit.

In einer weiteren Phase wird die Zuteilung der neuen Grundstücke mit den Eigentümern in Einzelterminen besprochen und vereinbart.

Danach erfolgt die vorläufige Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) und die neuen Grundstücke können bereits bewirtschaftet werden. Auch kann der Ausbau des Wege- und Gewässernetzes erfolgen.

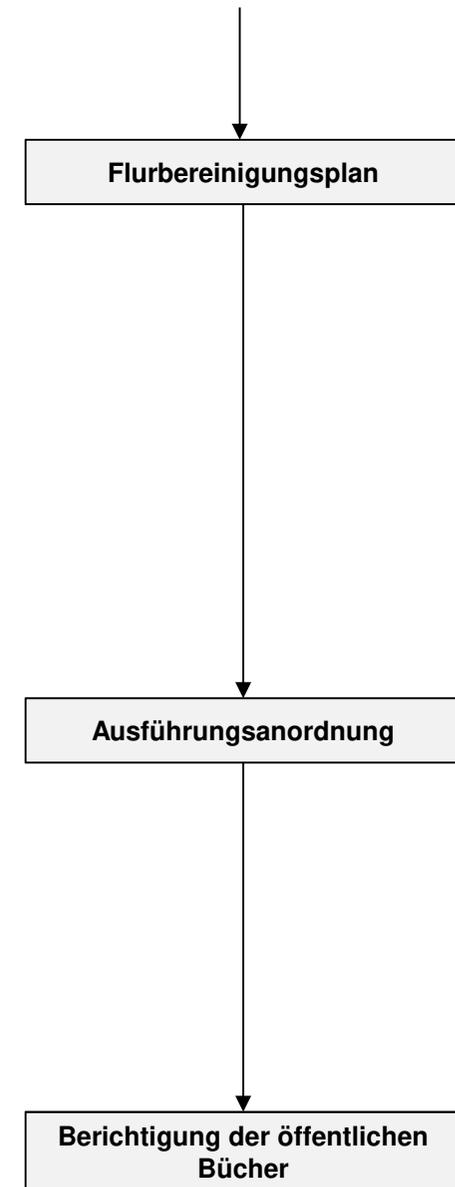


Ablauf einer Flurbereinigung

Mit der Aufstellung des Flurbereinigungsplans durch die Behörde werden die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst.

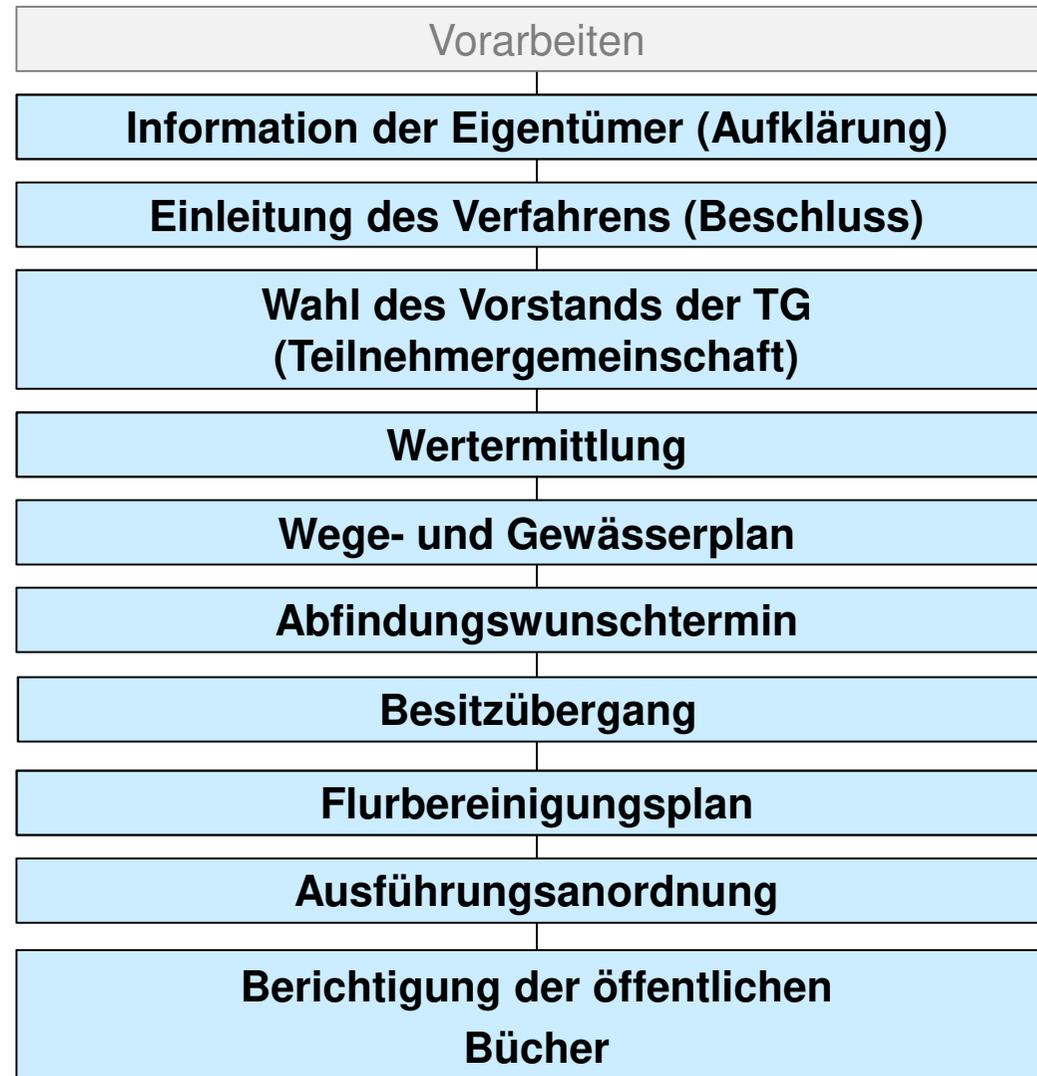
Der genehmigte Flurbereinigungsplan wird allen Beteiligten zur Einsicht bekanntgegeben (§59 FlurbG). Eventuelle Widersprüche werden verhandelt. Damit ist die Voraussetzung gegeben, dass die neuen Grundstücke rechtsgültig werden und die Berichtigung von Kataster und Grundbuch kann veranlasst werden kann.

Nach Beendigung der Grundbuchberichtigung wird das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen.





Ablauf einer Flurbereinigung





Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Behördenorganisation trägt das Land Hessen.

Die im Zusammenhang mit der Gewässerrenaturierung entstehenden Kosten (z.B. Vermessungs- und Wertermittlungskosten) trägt das Projekt Gewässerrenaturierung.

Die Maßnahmen im geplanten Flurbereinigungsverfahren, die über die geplanten Renaturierungsmaßnahmen hinausgehen, können mit bis zu 75 % gefördert werden.

Diese kommen nur zur Umsetzung, wenn die Finanzierung geklärt ist.

Somit kommen auf die Grundstückseigentümer **keine Kosten** zu.



Rechtsmittel



... können von allen Beteiligten im Verfahren genutzt werden.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung des jeweiligen Verwaltungsaktes.




Termine/Ausblick




Winter 2020/2021:

Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Frankenberg-Haubern –
Gewässerrenaturierung- mittels Flurbereinigungsbeschluss.



Frühjahr 2021:

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft



Ausblick

Die Flurbereinigung ist ein behördlich geleitetes Verfahren, bei dem es um Ihr Eigentum geht.

Aus dem dargestellten Ablauf wird offensichtlich, dass das Verfahren nur dann funktionieren kann, wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten.

Sie haben im Verfahren die Möglichkeit, Ihre Ideen einzubringen und somit Ihre Gemeinde und Umgebung mitzugestalten.

Aus diesem Grund freuen wir uns über Ihr Engagement im Verfahren und auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit!



Ansprechpartner



Abteilungsleiter /Verfahrensleiter

Joachim Oellrich

Tel.: (0 56 31) 978 - 4426

Fax: (0611) 327 605 501

E-Mail: joachim.oellrich@hvbg.hessen.de



Sachbearbeiterin

Daniela Kappe

Tel.: (0 56 31) 978 - 4411

Fax: (0 611) 327 605 501

E-Mail: daniela.kappe@hvbg.hessen.de